



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	01.10.2013	Vorlage:			23/03/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 8 a:	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel				
	<ul style="list-style-type: none">• Information über das Aufstellungsverfahren				
Berichterstatter:	Abteilungsleiter Aßhoff				
Bearbeiter:	Leitende Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel Regierungsbaudirektor Möller				

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Aufstellungsverfahren zur Kenntnis.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	01.10.2013	Vorlage:			23/03/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 8 a:	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel				
	<ul style="list-style-type: none">• Information über das Aufstellungsverfahren				
Berichterstatter:	Abteilungsleiter Aßhoff				
Bearbeiter:	Leitende Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel Regierungsbaudirektor Möller				

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Aufstellungsverfahren zur Kenntnis.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – wurde von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages am 10.07.2013 als Rechtsverordnung beschlossen.

Diese Verordnung ist am 13.07.2013, dem Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Die umfangreichen Unterlagen mit dem

- Bericht über das Aufstellungsverfahren gem. § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) und die
- zusammenfassende Erklärung gem. § 11 Raumordnungsgesetz (ROG) einschl. der Anlagen
 - Liste der beteiligten öffentlichen Stellen
 - Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
 - Dokumentation der zusammengefassten Anregungen sowie der Stellungnahmen der Landesregierung dazu

sind unter dem Link:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-958.pdf>
einsehbar.

Im Rahmen der Aufstellung dieses sachlichen Teilplanes wurde gem. § 13 LPIG i. V. m. § 10 ROG ein Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 17.04.2012 durchgeführt. Während der öffentlichen Auslegung (04.06. bis 04.10.2012) konnten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Von den insgesamt 272 eingegangenen Stellungnahmen wurden 263 von öffentlichen Stellen abgegeben.

Auch der **Regionalrat Arnsberg** hatte zu dem Entwurf eingehend **Stellung genommen** (s. Vorlage 17/03/2012 und Anlage IV zur Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates am 27.09.2012). Den Anregungen wurde zu einem großen Teil inhaltlich gefolgt oder diese wurden durch redaktionelle Änderungen/Ergänzungen teilweise berücksichtigt. Es erfolgten auch zahlreiche Klarstellungen und Definitionen einzelner Begriffe. Auf die Schwerpunkte der erfolgten bzw. nicht erfolgten Änderungen wird im Folgenden noch eingegangen.

Insgesamt ist positiv hervorzuheben, dass es der Landesregierung gelungen ist, diesen sachlichen Teilplan im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wunschgemäß bevorzugt zu behandeln und zu verabschieden. Es ist das intensive Bemühen erkennbar, hier eine rechtssichere landesplanerische Grundlage für die künftige Entwicklung

des großflächigen Einzelhandels im Land vorzugeben. Der Teilplan ist aus rechtlichen Gründen auch Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes. Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass künftig ein wirksamer (Gesamt-)Landesentwicklungsplan für NRW besteht.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte und Wertungen sind, soweit nicht anders beschrieben, wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung gem. § 11 Abs. 3 ROG.

Insbesondere wurden bei den zahlreichen **Stellungnahmen der öffentlichen Stellen** folgende **Sachbereiche** thematisiert:

1. Vereinbarkeit des Teilplanes mit sonstigen rechtlichen Vorgaben
2. Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit und abschließende Abgewogenheit einzelner Ziele
3. Klarstellung/Definition einzelner Begriffe
4. Restriktionsgrad einzelner Festlegungen

Zu 1. Vereinbarkeit des Teilplanes mit europarechtlichen Vorgaben sowie raumplanerische Regelungskompetenz, gerechtfertigter Eingriff in die kommunale Planungshoheit

Zum sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel und den Änderungen wird hierzu insbesondere ausgeführt, dass

- dieser mit den europarechtlichen Vorgaben im Einklang steht,
- die Regelungen durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind,
- der Plan verschiedene raumordnungsrechtliche Grundsätze konkretisiert und damit raumordnungsrechtliche Ziele verfolgt,
- dem Land die hierfür erforderliche raumordnerische Regelungskompetenz gegeben ist, da es sich um Regelungen der Raumordnung und nicht des Bodenrechts handelt (Gesetzeszuständigkeit des Bundes),
- die notwendigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit wegen der bestehenden überörtlichen Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt sind (Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – BVerwG) und
- die Festlegungen des Planes den rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Plausibilität genügen. Soweit erforderlich, gewährleisteten Ausnahmeregelungen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit.

Hierdurch wurde den vielfältigen Anregungen (siehe auch Regionalrat Arnsberg) hinsichtlich einer stärkeren Begründung insbesondere der raumordnerischen Regelungskompetenz entsprochen.

Zu 2. Ergänzung der Erläuterungen im Hinblick auf die Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit und der abschließenden Abgewogenheit der Ziele 2 und 8

Viele Anregungen zu Ziel 2 (zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen) bezogen sich auf gewünschte Klarstellungen hinsichtlich der zentralen Versorgungsbereiche oder der zu Grunde gelegten zentrenrelevanten Sortimente. Die Kritik bezog sich insbesondere auf die unzureichende räumliche Konkretisierung, die fehlende landesplanerische „Letztabgewogenheit“ und bei Ziel 8 (Die Gemeinden haben... Einzelhandelsagglomerationen... entgegenzuwirken) auf die Formulierung „als so genanntes Hinwirkungsziel“.

Hierzu wird durch die Landesplanungsbehörde klargestellt, dass durch die vorgenommenen Änderungen die für Ziele der Raumordnung gebotenen Anforderungen erfüllt werden; sie sind sachlich und räumlich bestimmt bzw. bestimmbar und landesplanerisch letztabgewogen.

Die in Ziel 8 begründete Handlungspflicht liegt zu einem gewissen Teil im Ermessen der Gemeinde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass durch dieses Ziel der Gemeinde hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen auferlegt werden. Bezugnehmend auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG wird ausgeführt, dass der Bestimmtheit eines Zieles nicht entgegensteht, dass der Gemeinde ein auf Konkretisierung angelegter Rahmen gesetzt wird, innerhalb dessen sie ihr planerisches Ermessen ausüben kann (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 14.04.2010, 4 B 78/09).

Zu 3. Klarstellung/Definition einzelner Begriffe

Es erfolgten hinreichende Erläuterungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen (u. a. „wesentliche Beeinträchtigung“, „ genehmigter Bestand“, „geringfügige Erweiterung“, „funktionsgerechte Weiternutzung“). Die entsprechenden Anregungen, auch des Regionalrates Arnsberg, wurden damit aufgegriffen.

Zu 4. Restriktionsgrad einzelner Festlegungen

Den zahlreichen Vorschlägen hinsichtlich restriktiverer Festlegungen wurde, vor allem im Hinblick auf die Rechtsprechung und die kommunale Planungshoheit, die Kompetenzen der

regionalen Planungsträger und angesichts der bestehenden heterogenen Siedlungsstruktur des Landes, nicht gefolgt. Geforderte weniger restriktive Festlegungen (z. B. statt einer Zielvorgabe nur als Grundsatz) hätten demgegenüber zu einer reduzierten Steuerungswirkung mit den sich daraus ergebenden negativen Folgewirkungen geführt.

Dem Anliegen ausreichender Handlungs- und Planungsspielräume war bereits über Ausnahmeregelungen der Ziele 2 und 7 sowie der Grundsätze 4, 6 und 9 des Entwurfes Rechnung getragen worden. Die Landesregierung hat sich hier für eine „Beibehaltung der jeweiligen Restriktionsgrade“ entschieden.

Änderungen infolge des Beteiligungsverfahrens

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurden einige Festlegungen geändert. Es handelt sich hierbei nach Auffassung der Landesregierung um redaktionelle Änderungen sowie um Klarstellungen und Ergänzungen, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Somit war eine erneute Auslegung gemäß § 13 Abs. 3 LPIG nicht erforderlich.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Ziel 1

(Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen)

Hier wurde die Intention des Plangebers (Unterstützung einer nachhaltigen Raumentwicklung) klarer herausgestellt. Die teilweise von Kommunen und Kreisen geforderte Zulassung von großflächigem Einzelhandel auch in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird nicht befürwortet. Bei noch nicht in Anspruch genommenen GIB wird die Flächenvorsorge für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe als wichtiger erachtet. Bei bereits in Anspruch genommenen GIB wird verwiesen auf Ziel 7 (geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten gegeben) oder auf mögliche Verfahren (Regionalplanänderung/Zielabweichung).

Ziel 2, Absatz 1

(zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen – ZVB)

Durch Umformulierung wird verdeutlicht, dass es hierbei um

- bestehende ZVB und
- neu geplante ZVB in städtebaulich integrierten Lagen geht, die aufgrund ihrer Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen... ausüben können.

Bezugnehmend auf die bisherigen Formulierungen erfolgte eine ergänzende Klarstellung, dass hier nicht die Möglichkeit eröffnet werden sollte, nicht integrierte Standorte nur deshalb formal zu zentralen Versorgungsbereichen zu erklären, um dort ein bestimmtes Einzelhandelsgroßprojekt zu ermöglichen.

Mit der ergänzenden Formulierung werden zum einen teilweise vorgetragene Zweifel an der Zielqualität dieses Zieles ausgeräumt, zum anderen verbleiben hiernach den Gemeinden ihre Entwicklungsmöglichkeiten für neue zentrale Versorgungsbereiche.

ZVB müssen nicht formal von Gemeinden ausgewiesen werden, um den Schutzstatus als ZVB sicherzustellen; auch eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist hierfür nicht erforderlich.

Ziel 2, Absatz 2

(zentrenrelevante Sortimente)

In den Erläuterungen wurde das Regelungskonzept hinsichtlich der Sortimentslisten verdeutlicht: Neben den bisherigen **landesweit geltenden zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 1** (früher „Leitsortimente“, aufgeführt in den Erläuterungen) soll auf die ortstypischen zentrenrelevanten Sortimente abgestellt werden.

In der Erwiderung zu den Anregungen wird ausgeführt, dass eine weitergehende Konkretisierung der Sortimente gemäß Anlage 1 nicht möglich ist, da es sich bei diesen „bereits um die landesplanerisch vorgegebene Mindestgrenze zum Schutz der ZVB handelt“.

Der Anregung des Regionalrates Arnshausen, die Sortimente „Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren“ als landesweit zentrenrelevant einzustufen, wurde unter Bezugnahme auf eine gutachterliche Untersuchung von der Landesregierung aus rechtlichen Gründen nicht ge-

folgt. Für die Gemeinden besteht natürlich nach wie vor die Möglichkeit, diese Sortimente in ihrer örtlichen Sortimentsliste als zentrenrelevant einzustufen.

Ziel 2, Absatz 3

(Ausnahmeregelung von dem Integrationsgebot)

Ein wichtiges Thema stellte im Beteiligungsverfahren die Ausnahmeregelung von der strikten Standortvorgabe (Ansiedlung nur innerhalb der ZVB) für großflächige Nahversorgungsbetriebe dar. Durch Ergänzungen (jetzt dritter Satz, erster Spiegelstrich) wird näher ausgeführt, wann eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen nicht möglich ist.

Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Die Ausnahmeregelung ist in erster Linie gedacht für Gemeinden im ländlichen Raum mit historisch/sehr kleinteilig bebauten Ortskernen. In der Regel wird dabei ein städtebaulich integrierter Standort und eine fußläufige Erreichbarkeit anzustreben sein.

Ziel 3

(Beeinträchtungsverbot)

Es verbleibt bei der bisherigen Zielformulierung und dem Beeinträchtungsverbot: Durch die Darstellung und Festsetzung von Vorhaben i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen ZVB nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der vom Regionalrat vorgeschlagenen Einführung einer Vermutungsregel in das Ziel 3 wurde nicht gefolgt. Die bisherige Zielformulierung wird als ausreichend erachtet.

Die Regelvermutung wurde aus den Erläuterungen gestrichen und um Hinweise ergänzt, wie der Begriff „wesentliche Beeinträchtigung“ zu verstehen ist. Dabei wird auf die Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen.

Grundsatz 4

(Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche)

Durch eine Änderung in Grundsatz 4 wird den Anregungen Rechnung getragen, die darauf hingewiesen haben, dass es auch Vorhaben i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten innerhalb der ZVB gebe. Das Kongruenzgebot hat danach nunmehr auch Gültigkeit für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten innerhalb der ZVB.

Der Anregung von Kreisen und Kommunen, den Bezugspunkt „jeweilige Gemeinde“ zu ändern (dafür „Versorgungsbereich“ abgeleitet aus der zentralörtlichen Funktion der jeweiligen Gemeinde) wurde nicht gefolgt, da weder der LEP NRW noch der Teilplan solche zentralörtlichen Versorgungs- bzw. Verflechtungsbereiche festlegen.

Ziel 5

(Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente)

Beim Ziel 5 ist es bei dem 10 %-Wert an maximal zulässigen Randsortimenten geblieben. Diese landesweite Vorgabe wurde mit Hilfe einer Untersuchung von Junker und Kruse sowie einschlägiger Rechtsprechung gebildet und ist plausibel. Den Gemeinden ist es unbenommen, im Rahmen örtlicher Planungen diesen Wert zu reduzieren, wenn hierfür maßgebliche städtebauliche Gründe vorliegen. Durch Änderung der Zielformulierung wird verdeutlicht, dass es sich bei dieser Regelung um zentrenrelevante Randsortimente handelt, die in Beziehung zum Kernsortiment stehen müssen.

Grundsatz 6

(Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente)

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente (in Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO für nicht zentrenrelevante Kernsortimente) soll außerhalb von ZVB max. 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten. Bei der Festlegung bleibt es bei der bisherigen Formulierung als Grundsatz. Der Forderung von einigen Kreisen und Kommunen nach einer Formulierung als Ziel wird nicht gefolgt, da „die empirischen Grundlagen nicht ausreichen, um eine strikte Zielbindung zu begründen“.

Durch die Ergänzung von „außerhalb zentraler Versorgungsbereiche“ wird klargestellt, dass eine Bauleitplanung innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht der Begrenzung von 2.500 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente unterliegt.

Ziel 7

(Überplanung von vorhandenen Einzelhandelsstandorten)

Durch die Ergänzung des Zieles wird klargestellt, dass sich diese Vorgabe nicht nur auf Standorte außerhalb von ZVB in Allgemeinen Siedlungsbereichen bezieht, sondern auch auf

andere Altstandortorte, z. B. Möbelmärkte in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Zu begrüßen sind die Ausführungen zu den Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandschutz genießen (als Ersatz für „genehmigter Bestand“). Ebenso positiv sind die ergänzenden Erläuterungen zu dem Begriff „geringfügige Erweiterung“ zu werten; auf die Beschreibung „funktionsgerechte Weiternutzung“ wird jetzt verzichtet.

Ziel 8

(Einzelhandelsagglomerationen)

Den Anregungen wird in weiten Teilen entsprochen. Der Begriff „zentrumsschädlich“ wurde gestrichen. In der Erläuterung wird klargestellt, dass hier Agglomerationen gemeint sind, bei denen raumordnerische Wirkungen wie bei einem Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Die zum Teil vorgetragenen Zweifel an der Zielqualität werden von der Landesregierung nicht geteilt. „Ziel 8 erfüllt in seiner neuen Fassung auch die Anforderungen, die an Ziele der Raumordnung gestellt werden“.

Grundsatz 9

(Regionale Einzelhandelskonzepte – REHK)

Es bleibt bei der knappen Formulierung, dass diese Konzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen sind.

Der Anregung, eine höhere Bindungswirkung eines REHK für die Regionalplanung vorzusehen, wird nicht gefolgt. Allerdings sind die Erläuterungen zur Wichtigkeit von REHK ergänzt worden.

Ziel 10

(vorhabenbezogene Bebauungspläne)

Durch ein neues Ziel 10 wird klargestellt, dass die in den Festlegungen 1 bis 8 enthaltenen Vorgaben für Kern- und Sondergebiete selbstverständlich auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne gelten, die Einzelhandelsgroßprojekte zum Inhalt haben.

Auswirkungen auf die Umwelt/Alternativen/Überwachung der Umweltauswirkungen

Im letzten Abschnitt der Planunterlagen wird dargelegt, dass sich im Hinblick auf die Umweltprüfung durch die Planänderungen keine signifikanten Hinweise in Bezug auf die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Die Festlegungen bleiben grundsätzlich umweltverträglich ausgerichtet, so dass die zusammenfassende Bewertung, die bereits im Umweltbericht getroffen wurde, unverändert erhalten bleibt.

Da keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von den Festlegungen ausgehen, wurden im Umweltbericht keine Alternativen zu den Festlegungen entwickelt. Da sich die Ergebnisse aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf redaktionelle Änderungen und Klarstellungen der ursprünglichen Regelungsansicht beschränken, ergibt sich im Rahmen der Umweltprüfung keine veränderte Einschätzung der Umweltauswirkungen; es haben sich nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten aufgedrängt.

Da die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die darin getroffenen Festlegungen nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen werden, werden in der zusammenfassenden Erklärung keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Überarbeitung des Einzelhandelserlasses

Die diesbezüglichen Anregungen des Regionalrates Arnsberg sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Bezirksregierung Arnsberg wird bei der anstehenden Überarbeitung diese Vorschläge entsprechend vertreten.